

Bauamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0572/24

Titel der Drucksache

Erhalt des Cafés Pony in der Auenstraße 38d

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt baurechtlich zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Café Pony nach § 35 BauGB zuzulassen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Nutzungsaufgabe und den Rückbau zurück zu nehmen solange bis die rechtlichen Prüfungen abgeschlossen sind. Es ist insbesondere die Möglichkeit einer Duldung zu prüfen.

03

Der Oberbürgermeister wird, soweit eine Genehmigung nach § 35 BauGB ausscheidet, beauftragt alternative Wege zur Legalisierung zu eruieren und ggf. aufzuzeigen (z.B. Aufstellung Bebauungsplan unter Einbeziehung des Standorts des Café Pony, Einbeziehung durch eine Ergänzungssatzung, Nutzung einer mobilen, nicht ortsfesten Verkaufsstelle).

Stellungnahme

zu 01 und 02

Der Sachverhalt zu den Beschlusspunkten 01 und 02 betrifft Aufgaben und Befugnisse nach § 58 ThürBO. Diese Aufgaben nimmt die kreisfreie Stadt Erfurt als untere Bauaufsichtsbehörde nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach Aufruf der Drucksache in der Sitzung nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Ausschusses nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten."

zu 03

Bereits am 10. Oktober 2023 wurde mit den Betreibern des o. g. Cafés ein Gespräch geführt und erläutert welche Möglichkeiten bestehen, eine Satzung gem. BauGB aufzustellen. Eine solche Vorgehensweise wurde durch die Betreiber aufgrund unterschiedlicher Unsicherheiten abgelehnt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Hemmelmann
Unterschrift Amtsleitung A60

26.03.2024
Datum